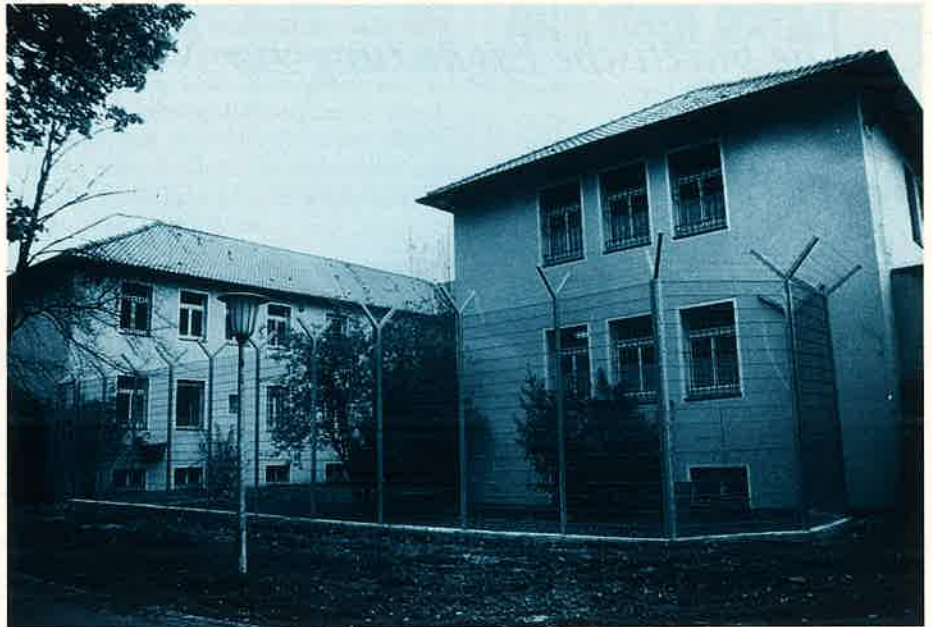




Zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Unterbringung

Die Unterbringung nach § 1906 BGB im Rahmen einer Betreuung auf Antrag des Betreuers (zivilrechtliche) sowie die öffentlich-rechtliche Unterbringung auf Antrag der örtlichen Ordnungsbehörde, die in NRW im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) geregelt ist, weisen die gleichen Grundprinzipien wie die Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB auf. Auch bei diesen Formen der Freiheitsentziehung gilt der Gedanke der „ultima ratio“ und das Bestimmtheitsgebot, ebenso das Prinzip „in dubio pro reo“, das hier nur „in dubio pro libertate“ heißt.

Wann eine Freiheitsentziehung vorliegt, ist im BGB nicht bestimmt. Die Definition in § 2 Freiheitsentziehungsverfahrensgesetz (FEVG), wonach „Freiheitsentziehung die Unterbringung einer Person gegen ihren Willen oder im Zustande der Willenlosigkeit ... in einer abgeschlossenen Anstalt der Fürsorge, einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt ist“, gilt auch hier. § 10 PsychKG legt den Begriff der Unterbringung ebenfalls in diesem Sinne fest.

Einer Entscheidung über eine Freiheitsentziehung, d. h. die Unterbringung nach § 1906 BGB oder dem PsychKG, bedarf es demnach nicht, wenn sich der/die Betroffene freiwillig auf eine geschlossene Station begibt bzw. in den Aufenthalt in einer geschlossenen Abteilung einwilligt. Für die Einwilligung kommt es allein auf den natürlichen Willen an, die Geschäftsfähigkeit ist nicht maßgebend. Will sich ein Betroffener freiwillig in eine stationäre Behandlung begeben, so gestalten sich die

Vertragsbeziehungen zum Krankenhausträger nicht anders als bei physischen Erkrankungen. Es wird der Abschluß eines Krankenhausbehandlungsvertrages erforderlich. Eine sog. Freiwilligkeitserklärung allein läßt nach der Rechtsprechung nicht den Schluß zu, der Patient habe sich zur Übernahme der Untersuchungs- und Behandlungskosten verpflichtet. Steht ein Betroffener unter Betreuung, wird der Behandlungsvertrag unter Mitwirkung des Betreuers geschlossen. Wird dies unterlassen, z. B. weil der Betreuer nicht erreichbar ist, läuft das Krankenhaus Gefahr, seine Kosten nicht zu erhalten, falls der Betreuer die erforderliche Genehmigung verweigert.

Der/Die Betroffene kann die Einwilligung zur Unterbringung jederzeit widerrufen. Erst dann ist gegebenenfalls eine Unterbringung nach § 1906 BGB oder nach dem PsychKG zu erwägen.

Zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Unterbringung weisen zahlreiche Übereinstimmungen auf. § 70 ff. FGG sieht den gleichen Verfahrensgang vor (z. B. Zuständigkeiten, Bestellung eines Verfahrenspflegers, Mitwirkung eines Sachverständigen, Aussetzung des Vollzugs etc.). Bei beiden geht es im wesentlichen um die Unterbringung von Personen, die an Psychosen, psychischen Krankheiten oder geistigen/seelischen Behinderungen leiden. Bei der öffentlich-rechtlichen Unterbringung kommen die Suchterkrankungen hinzu, die im Betreuungsrecht erst relevant sind, wenn sie das Stadium einer psychischen Krankheit erreicht haben. Beide nennen als Unterbringungsgrund die Selbstgefährdung.

Die praktische Ergänzung zur NStZ

NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht

Test-Angebot:
1. Quartal 1996
nur DM 30,-

Herausgegeben von der NStZ-Redaktion
1. Jahrgang, 1996. Erscheint monatlich ab Januar 1996
Test-Abo 1. Quartal 1996 nur DM 30,-

Wenn das Test-Abo nicht bis zum 15. 3. 1996 abbestellt wird, läuft es als reguläres Jahresabonnement mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende weiter.

Vorzugspreis für NStZ-Bezieher jährlich DM 226,-;
Normalpreis jährlich: DM 248,-; Einzelheft DM 22,-
Preise jeweils zuzüglich Vertriebsgebühren.

Mit der NStZ-RR über alle wichtigen Entscheidungen informiert sein.

Für Strafrechtler ist die aktuelle und umfassende Information über neue Rechtsprechung unverzichtbar. Der neue Rechtsprechungsreport NStZ-RR hält Sie auf dem laufenden. Er löst die „Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht“ (NStE) ab und informiert Sie monatlich aktuell auf 32 Seiten.

Die NStZ-RR bildet eine starke Kombination mit der Neuen Zeitschrift für Strafrecht.

Der neue Rechtsprechungs-Report wird von der NStZ-Redaktion herausgegeben und bietet eine sinnvolle Ergänzung zur NStZ. Mit der neuen NStZ-RR haben Sie genau die Entscheidungen, die weder in der NJW noch in der NStZ zu finden sind. Pro Heft jeweils 20–30 Entscheidungen.

Die Kombination mit der NStZ ermöglicht Ihnen eine schnelle Orientierung über neue Rechtsprechung. Auf die Entscheidungen in der NStZ-RR greifen Sie auch später komfortabel zu, weil für die Sach- und Paragraphenregister der NStZ auch die NStZ-RR komplett ausgewertet wird.

Wenn Sie Bezieher der NStZ sind, können Sie die NStZ-RR zum günstigen Vorzugspreis bestellen und sparen Geld.

Mit dem neuen Rechtsprechungs-Report haben Sie das gesamte Strafrecht im Griff.

Mit der NStZ-RR decken Sie folgende Bereiche zuverlässig ab:

- Strafrecht
- Strafverfahrensrecht
- Ordnungswidrigkeitenrecht
- Steuerstrafrecht
- Betäubungsmittelrecht
- Jugendstrafrecht
- Nebenstrafrecht
- Strafvollzug
- Kostenrecht

Eine Zeitschrift, die sich für den Strafrechtler lohnt.

Bitte überzeugen Sie sich selbst vom Nutzen der neuen NStZ-RR. Mit dem günstigen Probe-Abo bzw. dem Vorzugspreis für NStZ-Bezieher erhalten Sie einen vorteilhaften Einstieg und gewinnen ein abgestimmtes Informationspaket im Strafrecht.

Unverzichtbar für alle Strafrechtler.



Verlag C.H. Beck
80791 München

A 983

Nach § 11 PsychKG ist eine Unterbringung zulässig, wenn nach dem krankhaften Verhalten die nicht anders abwendbare gegenwärtige Gefahr besteht, daß die betroffene Person Selbstmord begeht oder sich selbst erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt.

§ 1906 Abs. 1 Ziffer 1 BGB hat nahezu den gleichen Wortlaut. Für beide Unterbringungsarten gilt, daß die Selbsttötungsgefahr ihre Ursache in der Erkrankung haben muß und daß eine, wenngleich unvernünftige, aber nicht gesundheitsbedrohende Medikamentenverweigerung oder (nur) drohende Verwahrlosung nicht ausreichen. Dieser Aspekt ist insbesondere beim Vorliegen einer Suchterkrankung beachtlich. Hier kommt eine Unterbringung nach § 11 PsychKG erst in Betracht, wenn die Sucht ein Stadium erreicht hat, in dem die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist und z. B. der Alkoholsüchtige nicht mehr erkennt, daß eine konkrete Lebensgefahr durch akute Alkoholintoxikation oder Delirium besteht. Ansonsten gilt, daß der Alkoholsüchtige selbst darüber entscheiden darf, ob er geheilt werden möchte.

In der Praxis spielen weniger die Selbsttötungsversuche als vielmehr die weiteren in § 1906 Abs. 1 Ziffer 2 BGB geregelten Unterbringungsgründe die entscheidende Rolle. Hiernach ist eine Unterbringung eines Betreuten zu seinem Wohle zulässig, wenn eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, der/die ohne die Unterbringung nicht durchgeführt werden kann und der Betreute infolge seiner Erkrankung dies nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Um dem Bestimmtheitsgebot für Freiheitsentziehungen zu genügen, wird in der Literatur teilweise als weitere Tatbestandsvoraussetzung die Gefahr einer ernstlichen und gewichtigen Gesundheitsschädigung gefordert. Es genügt also nicht, daß eine Behandlung „vernünftig“ wäre, auch einem Betreuten muß die „Freiheit zur Krankheit“ verbleiben.

Die zivilrechtliche Unterbringung dient also nur dem Schutz des Betreuten, nicht dem der Allgemeinheit oder zur Abwendung von Gefahren für Dritte, hierfür ist allein das öffentlich-rechtliche Unterbringungsrecht maßgebend. Die Verhinderung von Straftaten Betreuter ist demnach nicht durch eine Maßnahme nach § 1906 BGB zu erreichen. Teilweise wird jedoch die Ansicht vertreten, es sei auch eine zivilrechtliche Unterbringung möglich, wenn nach der Art der Straftaten mit Notwehrhandlungen der Geschädigten zu rechnen ist, die ihrerseits wieder zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Betreuten führen können.

Beim Vorliegen einer Fremdgefährdung wird aber i. d. R. nur eine Maßnahme nach dem PsychKG in Betracht kommen. Hier-

für verlangt § 11 PsychKG eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Es muß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer Verletzung erheblicher Rechtsgüter gerechnet werden. Bloße Belästigungen (z. B. Beleidigungen, querulatorische Verhaltensweisen) genügen nicht. Bei Eigentums- und Vermögensdelikten hängen die Voraussetzungen vom Einzelfall ab.

Ob eine i. S. der Unterbringungstatbestände relevante Erkrankung und eine Gefahr vorliegen, können der Richter und der Betreuer aus eigener Sachkunde i. d. R. nicht selbst entscheiden, es ist vielmehr ein Sachverständiger notwendig. § 70 e FGG schreibt deshalb für beide Unterbringungsformen die Einholung eines Sachverständigengutachtens vor Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme vor. Dieser Sachverständige muß, wenn er kein Arzt für Psychiatrie ist, auf dem Gebiet der Psychiatrie Erfahrungen haben. Er muß den Betroffenen persönlich untersuchen oder befragen.

Bei der öffentlich-rechtlichen Unterbringung sieht das PsychKG vor, daß dem Antrag der Ordnungsbehörde gemäß § 12 ein ärztliches Zeugnis (z. B. vom ambulant behandelnden Arzt für Psychiatrie oder dem Arzt des Gesundheitsdienstes) beigelegt werden soll. Dieses Zeugnis ersetzt nicht das Gutachten nach § 70 e FGG.

Bei der Befragung des Sachverständigen ist darauf zu achten, daß die Gefahrprognose sorgfältig vorgenommen wird. Aus ärztlicher Sicht mag die Behandlung einer Psychose erforderlich sein, für eine zwangsweise Unterbringung reicht dies allein aber nicht aus. Ob eine Unterbringung nach dem Zivilrecht oder dem öffentlichen Recht in Betracht kommt, ist nach folgenden Kriterien zu entscheiden:

Es ist zunächst zu fragen, ob bereits eine Betreuung nach § 1896 BGB eingerichtet ist. Wenn ja, erfolgt die Entscheidung nach dem Unterbringungsgrund. Liegt die Gefahr der Selbsttötung oder der Zufügung eines schweren gesundheitlichen Schadens vor, ist die Unterbringung nach § 1906 BGB gegenüber der nach dem PsychKG vorrangig. Besteht Gefahr für die Allgemeinheit bzw. für Dritte, so kommt eine Unterbringung nach § 11 PsychKG in Frage.

Besteht noch keine Betreuung, und so ist es in der Mehrzahl der Unterbringungsfälle, ergehen Maßnahmen nach dem PsychKG, weil auf diesem Wege eine schnelle Entscheidung zu erlangen ist. Das PsychKG ist auf die Krisenintervention zugeschnitten. Zwar bietet das Betreuungsgesetz die Möglichkeit, gemäß § 69 f. FGG durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer zu bestellen, der die Unterbringung anordnet. Die Erforderlichkeit der Einrichtung einer Betreuung – und sei es auch nur vorläufig – zeigt sich jedoch meist erst im Laufe einer Krankheitsgeschichte. Es kommt oft erst zu mehreren

Aus dem Inhalt

Unterbringung und Maßregelvollzug	
Zivil- und öffentlich-rechtliche Unterbringung	1
Fehlende Therapieplätze und Haftanordnung	4
Maßregelvollzug aus ärztlicher Sicht	7
Aus der Arbeit des Vorstandes	8
Reform des Dienstrechts	9
10 Jahre juris GmbH	10
ADV-Forum in Recklinghausen	
Ein Kommentar	11
EDV-Gerichtstag 1996	12
Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit	12

ROBEN
SEIT 1880
Eggert



Mundsburger Damm 4
Postfach 76 32 08
22071 Hamburg
Tel. (0 40) 220 18 87
Fax (0 40) 227 34 22

elegante
Einzelanfertigung
nach Ihren Maßen,
preiswert und gut.

Bitte fordern Sie unser Angebot
mit Mustern an.

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 225 68

Redaktion:

Werner Batzke (RAG), Margret Dichter (RinLG);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pluhl (OStAIn); Erwin Golumbeck (StA);
Lydia Niewerth (RinAG); Elke Radtke (RinLG); Reinhard
Schäffer (RAG); Hansjörg Strohmeyer (RAG); Gisela
Wohlgemuth (RinOLG); Manfred Wucherpfennig (RLG).

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Postfach 105153, 40042 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (0211) 7357-0,
Telefax (0211) 7357123,
Anzeigentarif Nr. 11 vom 1. Oktober 1993

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 21,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen
Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474
Düsseldorf.

Titelbild: Landesklinik Lippstadt-Eickelborn

Unterbringungen nach dem PsychKG, bevor ein Betreuungsverfahren eingeleitet wird.

Für die Bestellung eines vorläufigen Betreuers dürfte aber beim Unterbringungsgrund der § 1906 Abs. 1 Ziffer 2 BGB Bedarf bestehen, falls die Selbstgefährdung nicht das für § 11 PsychKG erforderliche Maß erreicht.

Bei der praktischen Umsetzung, d. h. dem Vollzug einer zivil- oder öffentlich-rechtlichen Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses, zeigen sich i. d. R. keine Unterschiede, die Patienten werden meist auf derselben Station behandelt. Bei der Unterbringung nach § 1906 BGB muß die Behandlung allerdings in Abstimmung mit dem Betreuer erfolgen. Denn er ist es und nicht das Gericht – anders als bei der öffentlich-rechtlichen Unterbringung –, der die Unterbringung anordnet. Der Betreuer muß jedoch vor der Maßnahme die Genehmigung des Gerichts einholen. (Eine Ausnahme gilt bei Gefahr im Verzug, eine Parallele hierzu findet sich bei der sofortigen Unterbringung nach § 17 PsychKG.)

Ein Betreuer ist zur Anordnung nur befugt, wenn er für den Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung einschließlich des Rechts der Unterbringung“ bestellt ist. Die Anordnung des Wirkungskreises „Gesundheitsfürsorge, Heilbehandlung“ allein reicht nicht aus, da verschiedene Grundrechte betroffen sind. Das Recht zur Aufenthaltsbestimmung ohne die Gesundheitsfürsorge berechtigt aber ebenfalls i. d. R. nicht zur Unterbringung, da eine Unterbringung ohne das Recht zur Behandlung gegen den Willen des Betreuten nicht zulässig ist. Eine Unterbringung dient nicht zur Verwahrung, sondern der Behandlung.

Meist entfällt bei beiden Unterbringungsformen bereits nach wenigen Wochen das Bedürfnis für einen geschlossenen Aufenthalt, da i. d. R. infolge der Medikation eine Beruhigung eintritt. Der Betroffene wird entlassen, auf eine offene Station verlegt oder gibt eine Freiwilligkeitserklärung ab, deren Ernsthaftigkeit vom behandelnden Arzt akzeptiert wird. Der Unterbringungsbeschuß ist sodann aufzuheben.

§ 70 h Abs. 2 FGG sieht den Erlaß einer einstweiligen Anordnung für die Dauer von 6 Wochen vor, die nach Anhörung eines Sachverständigen bis zu einer Gesamtdauer von 3 Monaten verlängert werden darf. Für wie lange eine Unterbringung überhaupt angeordnet werden darf, ist für die öffentlich-rechtliche Unterbringung in § 20 PsychKG geregelt. Danach beträgt die Höchstdauer bei Suchtkranken sowie psychisch Gestörten, deren Krankheit einer Psychose gleichkommt, ein Jahr, bei voraussichtlich länger andauernden Psychosen oder bei Schwachsinn zwei Jahre. Danach muß über die Fortdauer von Amts wegen neu entschieden werden, § 70 f FGG.

Abschließend einige Bemerkungen zum Verhältnis der vorgenannten Unterbringungsformen zu der strafrechtlichen Unterbringung nach § 63, § 64 StGB.

Die zivilrechtliche Unterbringung ist gegenüber der strafrechtlichen subsidiär. Das Bestehen einer Betreuung und die Möglichkeit des Erlasses einer Maßnahme nach § 1906 BGB können allerdings einen besonderen Umstand im Rahmen des § 67 b StGB darstellen mit der Folge, daß die strafrechtliche Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Für die öffentlich-rechtliche Unterbringung bestimmt § 11 Abs. 3 PsychKG den Vorrang einer Maßnahme nach § 126 a StPO oder § 63 StGB. Ist eine Maßnahme nach § 63 StGB angeordnet, darf eine Unterbringung nach dem PsychKG nicht mehr erfolgen. Ergeht die Maßnahme nach § 63 StGB während der Unterbringung, ist der Beschluß nach dem PsychKG aufzuheben.

Beilagen-Hinweis

Die Redaktion weist auf den Überweisungsträger des Allergie- und Asthmabundes e.V. hin, der sich zugleich bedankt für die Unterstützung mit Bußgeldzuweisungen durch die Richter- und Staatsanwaltschaft. Er hofft auch für die Zukunft auf Mittelzuweisung für seine Projekte. Die Zivilrichter mögen die Beilage an die mit Strafsachen betrauten Kolleg-innen weiterreichen.



Viele Richter und Staatsanwälte verschenken Geld!

Wer nicht BSW-Mitglied ist, verschenkt Geld beim täglichen Einkauf. Das BSW ist die starke, bundesweite Gemeinschaft von Verbrauchern für den Öffentlichen Dienst/Sektor. BSW-Mitglieder kaufen bei so erstklassigen Firmen wie z. B. Quelle, NKD, Schöpfung, Pfaff, Flamme, Mareo, Christ, Peugeot sowie weiteren 15.000 renommierten Unternehmen und erhalten vom BSW eine nachträgliche Gewinnausschüttung bis zu 15%.

Bereits heute profitieren über 500.000 Mitgliedsfamilien in ganz Deutschland Tag für Tag von diesem Vorteil.

Daß der Einkauf mit BSW lukrativ ist, unterstreicht am besten eine Zahl: Allein im

Jahr 1995 wurden nahezu 80 Millionen Mark an die BSW-Mitglieder ausgeschüttet. Kein Wunder, daß bei all diesen Pluspunkten selbst das renommierte **DM-Magazin (Sept./95)** meint „So kaufen Sie günstig“.

Lernen jetzt auch Sie als Richter oder Staatsanwalt die vielen guten Seiten des BSW kennen – während einer dreimonatigen Probenmitgliedschaft, die für Sie völlig kostenfrei ist.

Danach beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag nur drei Mark.

Füllen Sie einfach untenstehenden Test-Gutschein aus und schon erhalten Sie Ihre BSW-Unterlagen, die Ihnen die Tür zu einer vorteilhaften Einkaufswelt öffnen.

TEST-GUTSCHEIN

Ja, ich bin im Öffentlichen Dienst bzw. Sektor (wie Bahn/Post) beschäftigt und möchte die BSW-Leistungen drei Monate kostenlos testen. Vor Ablauf der Testzeit teile ich Ihnen ohne Angabe von Gründen auf eine Postkarte mit, wenn ich keine Fortsetzung der BSW-Zugehörigkeit wünsche. Möchte ich BSW-Mitglied bleiben, brauche ich nichts weiter zu tun. Sie können dann den derzeitigen Jahresbeitrag von DM 36,-* von meinem Konto abbuchen lassen. Mit meiner Unterschrift beauftrage ich Sie zum jederzeit widerrufbaren Bankeinzug. Weiter übernehme ich keine Verpflichtung.

☐ Bitte senden Sie mir zusätzlich eine auf meinen Namen ausgestellte zweite PlusCard zu (Kartengebühr DM 5,-)
*zzgl. einmalige Aufnahme- und Erstausstattungsgebühr DM 25,-

Name, Vorname			
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl	Ort	Telefon	
Dienststelle/Beruf	Geburtsdatum		
Geldinstitut/Postgiroamt			
BLZ, Kontonummer (bitte vom Scheck abschreiben)			
Ort/Datum	Unterschrift	WM 1583 BS 00 1/96	
Einsenden an: BSW e.V., Mainstr. 5, Postfach 10 01 54, 95401 Bayreuth, Tel. (09 21) 8 02-0, Fax (09 21) 80 22 50			

Schwierigkeiten beim Maßregelvollzug wegen fehlenden Therapieplatzes

Eindeutig und klar ist in § 67 Abs. 1 StGB geregelt, daß, wenn neben einer Freiheitsstrafe die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt gemäß §§ 63, 64 StGB angeordnet worden ist, zunächst die Maßregel zu vollziehen ist. Seit Anfang der 80er Jahre haben sich jedoch in zunehmendem Maße die Fälle gemehrt, in denen die Einrichtungen des Maßregelvollzuges die Verurteilten aus Platzmangel nicht sofort haben aufnehmen können. In diesen Fällen ist der Vollzug von Freiheitsstrafen wegen der zuerst zum Vollzug anstehenden Maßregel grundsätzlich unzulässig. Das hat zur Folge: Der Gefangene müßte eigentlich entlassen werden.

Um Erfolgsaussichten des Verurteilten bei Anträgen auf Freilassung zu verringern, hat das OLG Hamm mit Beschluß vom 24. 4. 1980 – 4 Ns 172/80 – den Vollstreckungsbehörden eine angemessene Frist (etwa 3 Monate) für die Organisation und Durchführung der Maßnahme eingeräumt.

Obwohl in den letzten Jahren die Platzkapazitäten erhöht worden sind, bestehen weiterhin nicht unerhebliche Wartelisten. Dabei zu differenzieren ist, daß eine Unterbringung von Alkoholabhängigen derzeit innerhalb von 4 bis 6 Wochen zu realisieren ist, während die Wartezeit für eine Unterbringung von Drogenabhängigen deutlich länger anzusetzen ist. Diese Verlagerung ist auf die gesellschaftliche Entwicklung zurückzuführen, die dahin geht, daß die Suchtkrankheiten zunehmen und der Grundsatz „Vorrang der Therapie vor Strafe“ deutlich an Bedeutung gewonnen hat.

Da angesichts der Rechtsprechung, insbesondere des BGH, eine Abhilfe über § 67 Abs. II StGB nicht zu erreichen war, hat der Generalstaatsanwalt in Hamm (Vfg. v. 5. 12. 1991) u. a. folgende organisatorische Vorgaben angeordnet:

a) Die Vollstreckungen von Maßregeln sind bei den zuständigen Behörden in der Hand eines Rechtspflegers konzentriert.

b) Der Sitzungsvertreter hat in einem kurzen HA-Vermerk die maßgeblichen Gründe für die im Urteil ausgesprochene Unterbringung darzulegen.

c) Der Rechtspfleger leitet unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils eine Abschrift dieses HA-Vermerks und eines Gutachtens nach Maßgabe des § 31 Abs. II StVollstrO zusammen mit einer vollstreckbaren Ausfertigung des erkennenden Teils der Entscheidung der zuständigen Stelle zu.

d) Falls dennoch die Unterbringung nicht in angemessener Frist durchzuführen ist, sollen im Hinblick auf die dann notwendig werdende Entscheidung nach § 455 a StPO, die im Einvernehmen mit dem JMin ergeht, die GStA koordinierend die Fälle ihres Bezirks benennen, in denen der Platz eines schon länger Untergebrachten, bei dem der Zweck der Maßregel alsbald erreicht ist, zugunsten eines noch unterzubringenden Verurteilten freigemacht werden kann.

Außerdem werden in der Folgezeit Fortbildungsveranstaltungen für Rechtsanwälte und Staatsanwälte durchgeführt.

Es ist jedoch offensichtlich, daß alle diese organisatorischen Maßnahmen zu keiner dauerhaften Lösung des Problems führen. Denn wenn keine Plätze zur Verfügung stehen und die vom OLG Hamm zugestandene „Organisationsfrist“ ausgeschöpft ist, dann ist letztlich nichts mehr zu organisieren; d. h., es ist die umgehende Freilassung des Verurteilten zu veranlassen, da anderenfalls für die zuständigen Dezenten und Rechtspfleger die Gefahr eines Verstoßes gegen § 345 StGB besteht.

Entlassungen konnten bisher weitgehend u. a. durch folgende Maßnahmen vermieden werden:

Durch zahlreiche Telefonate mit den Ärzten der Landeskrankenhäuser, durch laufende Überwachungen von Unterbringungen, ob das Therapieziel in anderen Verfahren möglicherweise bereits erreicht oder aussichtslos geworden ist, durch

schnelles Betreiben von Widerrufungen in anderen Bewährungssachen, bis hin zu Sicherungshaftbefehlen, und durch Vorwegvollstreckung anderer Freiheitsstrafen. Auch die Unterbringung von Verurteilten in Anstalten des Maßregelvollzuges, die mit viel Verwaltungsaufwand für die zuständigen Rechtspfleger und Staatsanwälte verbunden sind, haben keine Entlastung bewirkt, da die Maßnahmenmöglichkeiten dort ebenfalls sehr begrenzt sind. Obwohl dieser Zustand bereits seit mehr als einem Jahrzehnt harte Realität im beruflichen Alltag der StAen ist, sollten wir uns damit nicht abfinden, sondern immer wieder darauf aufmerksam machen, um irgendwann eine Besserung der Situation im Interesse aller Betroffenen zu erreichen.

Die Auffassung, daß die Rehabilitation und Resozialisierung psychisch kranker Straftäter sowohl im gesellschaftlichen wie auch im individuellen Interesse der Betroffenen liege, wird sicherlich von allen Richtern und Staatsanwälten uneingeschränkt geteilt und für gut gehalten. Um dieses hohe Ziel zu erreichen, ist es jedoch zwingend notwendig, daß von der Gesellschaft die dafür erforderlichen Mittel, d. h., eine ausreichende Zahl von angemessen ausgestatteten Unterbringungsplätzen und das dafür erforderliche ärztliche und pflegerische Personal zur Verfügung steht. Es kann nicht angehen, den Maßregelvollzug gesetzlich festzuschreiben, ohne jedoch gleichzeitig für eine angemessene Ausstattung der Einrichtung zu sorgen, und die Durchführung den StAen als Vollstreckungsbehörde und den Gerichten zu überlassen, indem man ihnen einige organisatorische Tipps an die Hand gibt, wie der Mangel am besten zu „managen“ sei.

Billiges

GELD FÜR BEAMTE

Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Anschaffungsdarlehen

Zinssatz 0,45% p.M.

2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 30.000,-

Laufzeit 72 Monate

monatliche Rate DM 560,-

effektiver Jahreszins nur 10,81%

Langfristige Darlehen

In Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der Stuttgarter Lebensversicherung

Beispiel:

Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 15 Jahre

monatliche Rate DM 452,50 incl. DM 210,80 Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)

effektiver Jahreszins 7,79%

MASELBANK

Seit 30 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Heerstr. 18/20 - 14052 Berlin 19

Postanschrift: 14004 Berlin

Telefon (030) 300 683 - 0

- SPEZIALBANK -

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Beamtendarlehen

Festzins ab 7,1% (Ges.Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 10.000,- DM bis 150.000,- DM

Auszahlung ab 100%

effekt. Jahreszins ab 7,1%

Laufzeit: 12-20 Jahre.

Beispiel: 30jähriger Beamter a.L.*

* Laufzeit 20 Jahre

50.000,- monatlich DM 478,35

150.000,- monatlich DM 1.427,50

Verwendung der Überschuss- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8.000,- mtl. DM 126,95. Laufzeit: 84 Mon. Effektiver Jahreszins: 8,92%.

Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.

günstige Hypotheken-Darlehen

Persönliches Angebot oder telef. Sofortberatung

Nebenberufliche Tätigkeit? Rufen Sie uns an!

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung

26121 Oldenburg · Würzburger Str.8

Telefon 04 41/98 07 20

Fax 04 41/98 07 219

BACH DOLMETSCHERDIENST

INSBESONDERE FÜR OSTEUROPÄISCHE SPRACHEN

NADA-MARIJA BACH-STROLIGA

Dolmetscherin und Übersetzerin mit staatlicher Anerkennung

Allgemein vereidigte Dolmetscherin für die kroatische und serbische Sprache (LG Bochum, Dortmund und Hagen).

44135 DORTMUND
Ostwall 1
44003 DORTMUND-ZENTRALE
Postfach 100313
Tel.: (02 31) 52 67 71 + 57 55 81
Fax/Modem: (02 31) 52 92 75
Mobil: (01 71) 8 31 41 81

Ermächtigte Übersetzerin für den Bezirk des OLG Hamm für die kroatische, mazedonische, slowenische und serbische Sprache

59519 MÖHNESEE-KÖRBECKE
Graureiherweg 17
Tel.: (0 29 24) 97 12-0
Fax + Tel. (0 29 24) 24 43

58579 SCHALKSMÜHLE, Am Hohlweg 3
Tel.: (0 23 55) 40 00 44-45
Fax: 0 23 55) 38 08

Sparen Sie die Kosten für die Anreise, rufen Sie das Büro an, das in Ihrer Nähe liegt!

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als SELBSTHILFEINRICHTUNG

der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Partner zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur Höchstsumme von **DM 15.000,-**

- zur Bildung eines Kapitals
- auf den Todes- und Erlebensfall

Weitere Punkte, die für uns sprechen:

- Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag
- Außerdem hohe Beteiligung an den Überschüssen
- Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages -
- Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis
- Das Vertrauen unserer Mitglieder mit über 14.000 abgeschlossenen Versicherungen

Wir würden uns freuen, auch Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln.

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln, Fax (02 21) 7 12 61 63
Telefon (02 21) 71 44 77 oder 71 47 23

Sanatorium Winterstein KG

97688 Bad Kissingen, Pfaffstraße 5-11, Telefon (09 71) 82 70

Ärzte: Badeärzte; Internisten - Kardiologie, Sportmedizin, Naturheilverfahren

Beihilfefähig; als Vorsorge- und Reha-Einrichtung nach § 111 Abs. 2 SGB V anerkannt.

Ein Haus der Spitzenklasse, ca. 3 Gehminuten vom Kurpark entfernt. Alle Zimmer mit WC, Dusche oder Bad, Durchwahl-Telefon und TV-Kabelanschluß.

Umfassende Therapien bei Herz-, Kreislauf- und Gefäßkrankheiten, bei Erkrankungen des Stütz-, Halte- und Bewegungsapparates, bei Durchblutungsstörungen, Stoffwechsel- und rheumatischen Erkrankungen, Gewichtsreduktion, Diabetes. Alle Behandlungen im Hause.

Auch nach Operationen oder längerem Krankenhausaufenthalt führen wir ärztlich geleitete Rehabilitationsmaßnahmen durch.

Unsere Leistungen bei Vollpension: Übernachtung und großes Frühstücksbuffet, Mittagessen mit allen Getränken, Nachmittagskaffee, großes Abendbuffet mit Getränken, Mineralwasser und Obst fürs Zimmer.

Unsere Preise bei Vollpension pro Person und Tag:

Im DZ	98,- DM vom 1. 11. - 31. 3.
	108,- DM vom 1. 4. - 31. 10.
Im EZ	98,- DM vom 1. 11. - 31. 3.
	108,- DM vom 1. 4. - 31. 10.

Auf Wunsch holen wir Sie mit eigenen Fahrzeugen von Ihrer Wohnung ab. Fahrpreise für Hin- und Rückfahrt je nach Standort 130,- bis 350,- DM pro Person.

NEU IM

Sanatorium Winterstein KG

BEWEGLICHKEIT DURCH BIOMECHANISCHE STIMULATION

Wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. habil. Vladimir Nazarov

Die von Professor Nazarov entwickelte und im Sanatorium angewandte Therapie der Biomechanischen Stimulation regt Blutkreislauf und Stoffwechsel an und aktiviert die Selbstheilungskräfte des Körpers bei solchen Krankheitsbildern wie Schmerzen, Lähmungen, Durchblutungs- und Stoffwechselstörungen sowie für den Muskelaufbau und die Muskeldehnung.

Supergünstige Festzinskredite an Beamte a.L.

Darlehen zu 7,1% Festzinsgarantie, über die gesamte Laufzeit. Effektiver Jahreszins ab 7,7%, z. B. Beamter, 40 Jahre, 20 Jahre Laufzeit bei 60.000 DM, mtl. "ca. 560,- DM, bei 80.000 DM, "ca. 750,- DM Rate jeweils inkl. Zins- und Lebensvers.-Prämie. Kürzere Laufzeit bei Gewinnanteilverrechnung max. bis 150.000 DM ohne Sicherheitenstellung; stille Gehaltsabteilung genügt uns. Versicherungshypothek, 5,9% - 100% Auszahlung, 5 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins 6,1%, Finanzierung bis 100%. Schulatlasse Eurokredite bis 200.000 DM mit Tilgungsversicherung supergünstig an Beamte, sonstige Angestellte und Arbeiter. Sprechen Sie vertrauensvoll mit uns.

Ja! Ganz einfach Angebot anfordern! Mein Wunsch _____ DM
Name _____ Vorname _____
Ort _____ Straße _____
Postleitzahl BLZ 545 100 67 Wir wählen für Sie günstigste Möglichkeiten aus

AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, Fußgängerzone, 67059 Ludwigshafen, Telefon: (06 21) 51 10 31, Telefax: (06 21) 51 94 88. Bundesweiter unverbindlicher Beratungsservice. Info per Post/Tel.

Maßregelvollzug im Spannungsfeld zwischen Justiz und Psychiatrie

Thomas Holst, der Heidemörder, ist aus der psychiatrischen Klinik in Hamburg entwichen und jeder fragt sich, wie kann das geschehen, wie kann jemand aus einer so sicheren Unterbringung entweichen.

Für uns im Maßregelvollzug Tätige ist dies vielleicht nicht so verwunderlich. Thomas Holst war nicht nur zu einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB, sondern auch zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt worden. Wozu soll sich ein Mensch psychotherapeutisch behandeln lassen, der möglicherweise sein Leben entweder für immer in der Psychiatrie oder für immer im Gefängnis verbringen soll? Ist es da nicht verständlich, daß er nur Fluchtgedanken schmiedet und gar keinen Ansatz für eine Behandlung findet?

Mit solchen Problemen muß sich der Maßregelvollzug seit einigen Jahren zunehmend herumschlagen. Im Bereich der Unterbringungen gemäß § 64 StGB, die ja auf zwei Jahre begrenzt ist, sind aus unserer Sicht Urteile mit zusätzlichen langen Haftstrafen noch katastrophaler. Hinzu kommt, daß diese immer noch recht häufig ohne Hinzuziehung eines psychiatrischen Sachverständigen, der ja insbesondere zur Therapiefähigkeit etwas feststellen sollte, gefällt werden.

Was aus formaljuristischer Sicht sinnvoll erscheint, macht uns Psychiater oft völlig handlungsunfähig. Unser Auftrag ist es schließlich, den Patienten so lange zu behandeln, bis mit hoher Wahrscheinlichkeit keine weitere Gefahr für weitere Delikte zu erwarten ist.

Zur Behandlung von psychisch kranken Straftätern ist leider bis heute sehr wenig bekannt. Die wissenschaftliche Forschung ist sich fast nur mit Fragen der Diagnose, z. B. mit Kriterien zur Einschätzung einer Persönlichkeitsstörung beschäftigt, aber kaum mit den Fragen zur Therapie. Die besondere Problematik unserer Patienten liegt ja darin begründet, daß sie weniger an bestimmten Einschränkungen leiden, sondern Symptom ihrer Krankheit gerade das Deliktverhalten, also eine Aktion, ist. Auch die von uns geforderten prognostischen Einschätzungen bezüglich unserer Patienten sind letztendlich sehr schwierig. Bei allen objektiv abzuarbeitenden Prognosekriterien gelingt es jedoch kaum, alle situativen Komponenten, denen sich ein Mensch in seiner nahen oder fernen Zukunft auszusetzen hat, vorwegzunehmen und sein Verhalten einzuschätzen.

Trotzdem haben wir in den letzten Jahren zunehmend an Kenntnissen in den Bereichen Behandlung und Prognoseeinschätzungen im Maßregelvollzug gewonnen. Unsere Patienten haben alle schwere

Defizite auf den Gebieten der Beziehungsfähigkeit, der sozialen Integration und der Impulskontrolle. Um diese Störungen zu behandeln, brauchen wir kleine Gruppensettings und fachlich gut ausgebildetes Personal aller Berufsgruppen, welche ein konstantes und verlässliches Beziehungsangebot darstellen. Dieses fachkompetente Wissen wird jedoch einer immer größer werdenden Anzahl von Patienten nicht zuteil. Ein weiteres großes Problem im Maßregelvollzug ist die seit Jahren bestehende Überbelegung. Dies gilt zumindest für das Rheinland. Die Gründe sind bisher nicht zu belegen gewesen. Mir scheint fast, je mehr man sich mit der Persönlichkeit von Straftätern beschäftigt, desto mehr psychopathologische und möglicherweise schuld mindernde Faktoren, die dann eine Einweisung rechtfertigen, finden sich. Vor Ort bedeutet dies jedoch, daß weiterhin Patienten auf allgemeinpsychiatrischen Stationen außerhalb des Maßregelvollzuges behandelt werden, die weder ausreichend gesichert sind noch kompetente Behandlung ermöglichen.

Trotz allem gibt es eine Gruppe von bei uns untergebrachten Patienten, von denen wir mit unserem heutigen Kenntnisstand sagen müssen, daß wir diese nicht behandeln können. Ein Thomas Holst könnte möglicherweise dazu gehören. Das sind im allgemeinen Patienten, bei denen sich keine Therapiebereitschaft herstellen läßt, die mit hoher krimineller Energie ganze Systeme von Patienten und Therapeuten sprengen können. Eine Arbeitsgruppe forensischer Kollegen der Bundesdirektorenkonferenz hat u. a. zu dieser Thematik ein ganzes Paket von Reformvorschlägen erarbeitet. Darin fordern wir u. a., daß Aussagen über eine bestehende Behandlungsbereitschaft der unterzubringenden Straftäter besser gefällt werden sollen, sei es durch längere Beobachtungszeiten in einem stationären Setting oder durch Bestellung von Gutachtern, die sich mit den Gegebenheiten des Maßregelvollzuges auskennen. Wir fordern auch, daß es nicht mehr zu Urteilen kommen sollte, die neben einer Unterbringung gemäß § 63 StGB oder § 64 StGB sehr lange und anschließend zu vollziehende Haftstrafen beinhalten. Des weiteren fordern wir eine Begrenzung der Unterbringung gemäß § 63 StGB auf zehn Jahre, d. h. auf eine den Fristen der Sicherungsverwahrung vergleichbare Zeit, da bis jetzt eine Unterbringung gemäß § 63 StGB im Grunde lebenslang sein könnte. Hinzu kommt noch der Wunsch nach der Verkürzung von Bearbeitungszeiten, wenn z. B. die Rückverlegung eines Patienten in die JVA beschlossen ist, was bei manchen Patienten, die dann nichts mehr zu verlieren haben, zu erheblichen Sicherungsnotwendigkeiten

führt. Wir hoffen, daß bei der anstehenden Änderung des Maßregelrechts unsere Reformvorschläge Beachtung finden und berücksichtigt werden.

Insgesamt wird in unserer Arbeit im Maßregelvollzug immer wieder deutlich, daß es im Spannungsfeld zwischen Justiz und Psychiatrie viel Kommunikationsbedarf über unterschiedliche Sichtweisen, Entscheidungsnotwendigkeiten und Kompromißlösungen gibt.

Ich hoffe, mit diesem Artikel einen kleinen Beitrag hierzu geleistet zu haben.

Jutta Muysers, Ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie

Chefärztin der Fachklinik für Psychiatrie und Neurologie, Langenfeld

FÜR FACHLEUTE

Roben für
Richter + Anwälte
Reine Schurwolle IWS
399,- DM
exkl. MwSt.
458,85 DM
inkl. MwSt.



Hallo!

Jetzt auch in Hagen - **Roben** nach Maß.
Ab 400 DM. Anruf genügt und ab geht sie mit der Post. Telefon: (02 31) 30 75 94

NATURPARK CILENTO

Süditalien, Landgut mit gutem Service, deutschspr., sehr schöner Meerblick, Ital.-Sprachkurse, schöne FE-Häuser an feinem Sandstrand, ideal für Natur-, Kultur-, Bike-, Badeurlaub

Tel.: (02 03) 33 34 27 · Fax: (02 03) 34 43 44

MALLORCA

Baugrundstücke ab 10 000 m²,
15,- DM/m²

Immobilien · Verm. FHS (0 83 78) 6 66 · Fax 77 45

COSTA BLANCA

z. B. Reihenhäuser 49 900 DM
Traumlage

Bungalow 112 000 DM

Immobilien · Verm. FHS (0 83 78) 6 66 · Fax 77 45

Für Rechtsanwälte / Richter / Verwaltungsbeamte

• PRAKTIKER-REPORT •

für alle, die sich einmal monatlich ins Bild setzen wollen!

Wir nehmen Ihnen die (unrationelle) Arbeit ab, Fachzeitschriften zu sichten, interessante Passagen herauszufinden oder gar herauszuschreiben. Wir liefern Ihnen 1 x mtl. in Kurzform alles, was Sie wissen sollten (mit weiterführenden Quellenangaben). Auch über die neueste Gesetzgebung, über Steuerfragen u.a.m. referieren wir.

Für Referendare geben wir eine entspr. Zeitschriften-Auswertung seit 15 Jahren heraus. Fragen Sie Ihren Referendar!

Monatsbetrag: 10,90 DM (keine Zusatzkosten f. Versand, MWSt. usw.).

JURISTISCHER VERLAG BERGER

Postfach 23 03 20, 45071 Essen
Tel. (02 01) 4 28 88 - Fax (02 01) 41 31 50

Gespräch mit dem Justizminister

Am 11. 1. 1996 fand das ins neue Jahr verschobene Jahresabschlußgespräch 1995 mit dem neuen Justizminister Dr. Behrens, Staatssekretär Dr. Ritter und Mitarbeitern der einzelnen Abteilungen im Justizministerium statt.

Der Geschäftsführende Vorstand erhielt offen und uneingeschränkt Antwort auf alle Fragen vom Thema Haushalt des Landes NW bis EDV-Einsatz und Service-Einheiten, von der Einstellung des Landes zu bundesgesetzlichen Neuregelungen im Bereich weitere Rechtspflegeentlastungsgesetze im Zivil- und Strafrechtsbereich bis zur Neuordnung der R-Besoldung.

Dr. Behrens machte in einem einleitenden Statement deutlich, daß auch die Justiz im Jahre 2000 neue Wege gehen müsse. Mit Organisationsprinzipien der Nachkriegszeit und Arbeitsmaterialien der Vorkriegszeit lassen sich Lösungen für die heutigen Probleme nicht mehr finden und erarbeiten. Er gebrauchte dazu das Schlagwort „Runderneuern mit weniger Personal“. Dabei sind uns andere Landesverwaltungen außerhalb der Justiz bereits ein Stück voraus, nicht nur im Bereich Computereinsatz. Aufgrund der Neustrukturierung der Polizei im Schutz- und Kriminalbereich sind in größerem Umfang neue Verfahren auf die Staatsanwaltschaften zugekommen. Eine personelle Aufstockung ist jedoch haushaltstechnisch nicht möglich aufgrund des Diktats der leeren Kassen. Es bedarf einer Struktur-Veränderung in der Justiz, wobei allerdings vom Grundsatz der Offizialmaxime nicht abgegangen werden soll. Lösungsvorschläge, wie Verfolgungsgrundsatz und Aktenbewältigung zusammengeführt werden sollen, stehen noch aus. Arbeitsablaufuntersuchungen durch Organisationen wie Kienbaum sollen auch in der ordentlichen Justiz durchgeführt werden. Fest steht nur, daß Auswirkungen auf die Arbeit der

einzelnen Richter und Staatsanwälte nicht ausbleiben werden.

Nach den Worten des JM besteht dabei als Ergebnis der letzten JUMIKO-Sitzung vom November 1995 allerdings wenig Neigung, im strafrechtlichen Bereich eines weiteren Rechtspflege-Entlastungsgesetzes Änderungen bei dem gerade neu gefaßten § 25 GVG oder bei der Bestimmung des Rechtsmittelgerichts nach Schöffengerichtsurteilen zu schaffen.

Zwar wird auch gesehen, daß für die Überlegungen zur Einführung des dreistufigen Gerichtsaufbaus wegen der erforderlichen Baumaßnahmen für Gerichtsum- und -neubauten kein finanzieller Rahmen gegeben ist, eine Änderung der (Über-) Belastung der Einzelrichter wird jedoch bis zur Ausschöpfung aller organisatorischen Maßnahmen innerhalb der Behörden zurückgestellt. Der Deutsche Richterbund hat deutlich gemacht, daß er dennoch für die Kollegenschaft kämpfen wird. Denn selbst organisatorische Änderungen sind – auch mangels Gutachten – nicht sofort möglich, die Mehrarbeit dagegen ist schon jetzt auf den Tischen der Amtsrichter.

Im Zivilrechtsbereich wird Mitte Februar 1996 in Bonn eine Verbände-Anhörung stattfinden. Hauptthemen sind wiederum die Einführung des originären Einzelrichters beim Landgericht und/oder die Heraufsetzung der Streitwertgrenze (auf 20 000,- DM) und der Berufungssumme (auf 2 000,- oder 2 500,- DM).

Den Politikern ist nur schwer deutlich zu machen, daß höhere Streitwerte im Regelfall auch stärkeren Kampf ums Recht und damit höherer Schweregrad des Einzelfalles bei der Bearbeitung durch den Richter bedeuten. Änderungen der Streitwertgrenze oder Verschiebung der Arbeit von der Kammer auf Einzelrichter verringern die Arbeitslast nicht. Auch die Notwendigkeit der Einarbeitung junger Richter im

Kammerprinzip und die damit gegebenen Kontrollfunktionen bis zur Planmäßigkeit bedingen beim Landgericht eine andere Sichtweise, so daß es nicht nur auf die Erledigungsstatistik ankommen kann, die Minister so gerne in den Vordergrund stellen. Welche Eingriffsmöglichkeiten und Ausbildungsfunktionen soll ein Kammervorsitzender ausüben, wenn die Verfahren sogleich dem Einzelrichter in der Kammer zugewiesen werden?

In Besoldungsfragen bestand zwischen dem Ministerium und dem Richterbund Einigkeit, daß Sonderopfer von R-Besoldeten in der Altersstufe der 40- bis 50jährigen nicht hinnehmbar sind. Der Richterbund NW wird die in dem Schreiben seines Vorsitzenden an den JM vom 4. 1. 1996 aufgeworfenen Fragen zu dem Regierungsentwurf eines Dienstrechtsreformgesetzes auch noch mit dem Innen- und Finanzminister diskutieren, um in Bonn eine breite Phalanx gegen diese Benachteiligungen aufzustellen.

Wenig Hoffnung machte JM Dr. Behrens schließlich bei den Anliegen des Richterbundes auf Abschaffung des Politischen Beamtenstatus für Generalstaatsanwälte und der Schaffung von örtlichen Personalvertretungen der Staatsanwälte bei den Basisbehörden. Hierzu verwies er darauf, daß beide Themen nicht nur den Justizbereich berühren und somit im Gleichklang stehen müßten mit anderen Ressorts. Den Vergleich mit anderen Bundesländern, insbesondere mit unseren Partnerländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, die diese Richterbundanliegen von Anfang an umgesetzt haben, hielt er nicht für ausschlaggebend. Er verwies z. B. auf den Lehrerbereich, bei dem eine örtliche Personalvertretung auch nicht immer gewährleistet sei.

Zeeland/Südholland

private Ferienhäuser, Strandnähe/Nordsee, ab 490 DM/Woche.

Prosp. und Info:
HFV, Telefon (0741) 21998, Fax 15077



Winterkur im Schwarzwald – doppelte Erholung

Sanatorium Refugium
75323 Wildbad/Schwarzwald
Telefon (07081) 2091

Unter ärztlicher Leitung – beihilfefähig – alle gesetzlichen Krankenkassen
Neues Haus, schönste, ruhige Lage im Park, 8 Min. Fußweg zur Stadt oder kostenlose Fahrmöglichkeit. Moderne Zimmer mit Bad, WC, Balkon, Telefon, Lift, Abstellplätze.

Im Haus: Schwimmbad, Bäderabteilung, Sauna, Gymnastik, Parafango, Massagen, Vollwertkost, Diäten.

Heilbehandlung bei Gelenkerkrankungen, Verschleißerscheinungen, Bandscheibenleiden, Rheuma, Durchblutungs- und Kreislaufstörungen, Blutdruckabweichungen, Herzbeschwerden, Bronchitis, Drüsenstörungen, Übergewicht, nervöse Erschöpfung, Krebsnachbehandlung, Managerkrankheit, Altersbeschwerden.

BAD NEUENAUH

Hausprospekte kostenlos anfordern

Beihilfefähig, Kassen, Privat

Kurklinik Klement, Tel. (0 26 41) 2 50 81
53474 Bad Neuenahr, Mittelstraße 87

Gratulation zum Geburtstag März/April

2. 3. Hans Landfermann (91 Jahre)
3. 3. Ernst Brunsch (87 Jahre)
Paul Willmeroth (75 Jahre)
Hermann Büchter (60 Jahre)
4. 3. Dr. Hans-Klaus Hoecker (78 Jahre)
Norbert Stiller (60 Jahre)
5. 3. Wolfgang Pauli (60 Jahre)
6. 3. Gunnar Weinberg (76 Jahre)
9. 3. Karl Hoffstadt (87 Jahre)
Wolfgang Sperber (75 Jahre)
10. 3. Erich Kuehnholz (70 Jahre)
11. 3. Meinolf Liedhegener (65 Jahre)
Hubert Birkenhauer (84 Jahre)
12. 3. Karl-Heinz Brockmann (60 Jahre)
Hans-Manfred Hayner (60 Jahre)
13. 3. Josef Gronewald (84 Jahre)
Hans-D. Schulte-Limbeck (65 Jahre)
17. 3. Richard Gatzweiler (85 Jahre)
20. 3. Hubert Musall (77 Jahre)
Hans Windmann (65 Jahre)
21. 3. Johann Zillbach (89 Jahre)
22. 3. Josef Wolfram (86 Jahre)
23. 3. Armin Puder (83 Jahre)
Jochen Engelhardt (60 Jahre)
26. 3. Wilhelm Brauweiler (88 Jahre)
27. 3. Gerhard Wessel (83 Jahre)
28. 3. Hans-Joachim Migge (76 Jahre)
29. 3. Rudolf Jäckel (65 Jahre)
31. 3. Dr. Walter Essers (70 Jahre)
4. 4. Karl Ernst Dickesheid (70 Jahre)
4. 4. Elisabeth Stratmann-Rohm (60 Jahre)
6. 4. Klaus Beyer (60 Jahre)
7. 4. Theodor Wassenberg (60 Jahre)
8. 4. Heinrich Rascher-
Friesenhausen (70 Jahre)
Friedrich-W. Hermelbracht (60 Jahre)
9. 4. Rolf Friedmann (76 Jahre)
10. 4. Herbert Böhmer (90 Jahre)
13. 4. Heinz Scharfenberg (83 Jahre)
Jürgen Vogt (60 Jahre)
14. 4. Heinz Kraul (86 Jahre)
Ludwig Heyeres (60 Jahre)
15. 4. Julius Hansen (84 Jahre)
19. 4. Eduard Paulus (90 Jahre)
Klaus Büngener (85 Jahre)
20. 4. Klaus Haas (60 Jahre)
Gisela Wohlgenuth (60 Jahre)
21. 4. Herbert Graf (83 Jahre)
27. 4. Johannes Bock (83 Jahre)
28. 4. Horst Cramer (78 Jahre)
Gerd Niemeyer (60 Jahre)
29. 4. Dr. Hans Kremer (76 Jahre)
Albert Mayerhoefer (76 Jahre)
Dr. Wolfgang Neuerburg (70 Jahre)
Irene Siekmann-Kuntze (65 Jahre)

Regierungsentwurf

Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts

Der Deutsche Richterbund nimmt zu diesem Regierungsentwurf wie folgt Stellung (s. a. DRiZ 1996, 26 ff)*:

Der von der Bundesregierung am 13. Dezember 1995 beschlossene Gesetzentwurf betrifft u. a. auch das Dienst- und Besoldungsrecht der Richter und Staatsanwälte. Insbesondere im Besoldungsbereich – bei den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Bundesbesoldungsordnung R – sieht der Entwurf teilweise gravierende Verschlechterungen vor, die ungerecht und für die davon betroffenen Kolleginnen und Kollegen inakzeptabel sind. Im Interesse der betroffenen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bitte ich Sie mit allem Nachdruck, diesen Vorschlägen des Regierungsentwurfs entgegenzutreten und auf ein Votum des Bundesrates hinzuwirken, daß der nachstehenden Kritik Rechnung trägt:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine Neugestaltung der Grundgehaltstabellen für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der BBesO R vor, wogegen keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben werden, da für künftige Berufsanfänger das Gesamtlebens Einkommen in R 1 und R 2 nach der neuen Tabelle dem nach den derzeit noch gültigen Tabellen zu erzielenden Lebens Einkommen entspricht, zumal nach dem neuen Recht auch, was in versorgungsrechtlicher Hinsicht unabdingbar ist, die Endgrundgehälter in R 1 und R 2 unangetastet bleiben.

Nicht hinnehmbar ist jedoch, daß der größte Teil der Kolleg(inn)en, die sich in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 befinden und die Endgrundgehaltstufen noch nicht erreicht haben werden, bei der Überleitung in die neue Besoldungsstruktur z. T. massive Gehaltseinbußen wird hinnehmen müssen.

Zwar sieht der Entwurf (durch die Überleitungszulage nach Art. 13) eine „Besitzstandssicherung“ in dem Sinne vor, daß Bezüge, die zum Zeitpunkt der Überleitung nach altem Recht erreicht sind, nicht angetastet werden. Diese Regelung verhindert aber nicht, daß die Kolleg(inn)en – je nach erreichter Lebensaltersstufe – teilweise erhebliche Verluste an Lebens Einkommen werden in Kauf nehmen müssen, zumal sie während der Überleitungsphase überdies auch an künftigen allgemeinen (linearen) Anpassungen der Dienstbezüge nur zu max. zwei Dritteln teilnehmen sollen (Art. 13 § 1 Abs. 1 des Entwurfs).

Nach Berechnungen des Richterbundes werden sich nach Inkrafttreten des Gesetzes Einbußen am Gesamtlebens Einkommen ergeben, die in vielen Fällen mehr als 30.000,- DM betragen werden.

*) Schreiben v. 4. 1. 1996 an JM Dr. Behrens

Beispiel: Ein Richter, der im Dezember 1996 43 Jahre alt wird, wird – sowohl in R 1 als auch in R 2 – bis zum Erreichen des Endgrundgehalts im Dezember 2006 ca. 32.000,- DM weniger erhalten als er bei Fortgeltung der alten BBesO R erhalten hätte (dabei sind Erhöhungen der Bezüge aufgrund allgemeiner Anpassungen naturgemäß nicht berücksichtigt).

Dies ist den Kolleg(inn)en nicht vermittelbar. Vor dem Hintergrund der hinlänglich bekannten, seit Jahren extremen Arbeitsbelastung weiterer Bereiche der Justiz und ständig schlechter werdender Beförderungschancen ist eine solche faktische besoldungsmäßige „Herabstufung“ vieler Richter und Staatsanwälte in R 1 und R 2 in höchstem Maße ungerecht.

Insbesondere alleinverdienende Kolleg(inn)en zwischen Anfang und Mitte 40 mit Familien würden durch die entgehenden Gehaltssteigerungen in doppelter Hinsicht schwer belastet: Bei ihnen handelt es sich nämlich um diejenigen, die bereits bei ihrem Berufseinstieg zwischen 1984 und 1988 durch die seinerzeit um 10 % abgesenkte Eingangsbesoldung einen überproportional hohen Beitrag zur Sanierung der öffentlichen Haushalte haben aufbringen müssen. Die damals für die Absenkung der Eingangsbesoldung ins Feld geführte Begründung, jungen Bediensteten seien Gehaltskürzungen eher zuzumuten als älteren Kolleg(inn)en, kann heute – bei anhaltend angespannter Haushaltslage – nicht kurzerhand ins Gegenteil verkehrt werden. Exakt darauf läuft aber die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene „Umstrukturierung“ bei der Verteilung des Lebens Einkommens (Einkommenszugewinne in jüngeren Lebensjahren, Einkommensverluste in älteren Lebensjahren) hinaus.

Angesichts der hohen Arbeitsbelastung, der sich die Richter und Staatsanwälte seit Jahren ausgesetzt sehen, ist es nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die Kolleg(inn)en im vorgesehenen Umfang mit Gehaltseinbußen belegt werden sollen. Die zudem durch in weiten Teilen der Justiz vorgesehene Stelleneinsparungen angespannte Lage würde dadurch in bedenklicher Weise weiter verschärft werden. Eine besoldungsmäßige „Herabstufung“ in der vorgeschlagenen Größenordnung würde die von Politikern immer wieder artikulierten Hochachtung vor den Leistungen der Justiz Lügen strafen und sie als reine Sonntagsreden entlarven.

Der Deutsche Richterbund fordert deshalb eine Übergangsregelung, die die aufgezeigten Benachteiligungen der betroffenen Kolleginnen und Kollegen in R 1 und R 2 soweit wie möglich beseitigt.

TRANSGLOB

Int. Dolmetscher- und Fachübersetzungsbüro
INH. H. ABU FARES · BREMERSTR. 19 · 44135 DORTMUND

Telefon (0231) 57 93 23-24 · Telefax (0231) 57 23 07

nach 17.00 Uhr und an Wochenenden
Telefon (0231) 48 31 36 · Telefon (0172) 2 31 53 70

ALLE SPRACHEN · ALLE BEREICHE · ALLE DIALEKTE



PRIVAT SANATORIUM DR. KELLNER

... wenn Sie alles unter einem Dach wünschen!

Genießen Sie **** Sternekompfort in einem persönlich geführtem Haus mit stilvoller Atmosphäre im Südschwarzwald, Dreiländereck D-F-CH.

Volle Beihilfefähigkeit nach § 6 (2) a BVO.

In Ergänzung der klassischen Medizin. Methoden aus dem Naturheilverfahren. Fachärzteteam.

Großes Thermalhallenbad (150 m² 32°C) u. Kneipp-Badeabtlg. mit eigenem Anschluß an die Original-Thermal-Römerquelle.

Feinste Hotelküche mit Diät-Gütescheiben: Vollwert-, Reduktionskost, Heilfasten.

Medizinisches Aufbautraining mit kompletter physikalischer Abteilung. Revitalisierung mit Sauerstoff, Frischthymus und Aslan. Biologische Ganzheitskosmetik.

Gerne machen wir Ihnen ein ausführliches Angebot für beihilfefähige Kuren oder attraktive Wochenarrangements. Rufen Sie uns doch einfach an: Telefon (07632) 7510.

Zentrum für ärztliche Naturheilverfahren
Privatsanatorium Kellner GmbH
Hochwaldstraße 7, Postfach 260
79402 Badenweiler

Dolmetscherdienst und
Übersetzungsbüro
für alle Sprachen und
Fachgebiete
R. Mansouri

- Industrie ● Technik
- Wissenschaft
- Beglaubigung ● Recht

Münsterstraße 155 · 40476 Düsseldorf
Telefon (0211) 48 63 04 · Telefax (0211) 48 95 40

BeamtenDarlehen

Festzins 7,1 % p. a. (Ges. Laufzeit) 12-20 Jahre, effekt. Jahresz. ab 7,7 %, Auszahlung ab 100 %

Beispiel: 30-jähriger Beamter a. L./Laufzeit 20 Jahre
50.000 DM = monatlich 476,10 DM
150.000 DM = monatlich 1.427,49 DM

Beamter a. P., Angestellter/Arbeiter: Festzins 8,4 %, Laufzeit 12 Jahre, effektiver Jahreszins 9,1 %

Girokontoausl. 8.000 DM: monatl. 126,48 DM, Laufzeit: 84 Monate, effekt. Jahreszins 8,81 %

Informieren Sie sich über Ihr persönliches Angebot: 8.00 bis 20.00 Uhr Hotline: 0 51 30 79 95 91

veritas

Anlage- und Kapitalvermittlung
Wieselsweg 4, 30900 Wedemark, Fax: 0 51 30 79 03 95

KNEIPP-KUR-SANATORIUM

Müller

Seehaldenstraße 8
88662 Überlingen/B'see

Ruhige Lage · Beihilfefähig
Kassenzulassung - Arzt und
Anwendungen im Hause

Prospekt:
Tel. (07551) 61001-2
Fax (07551) 62963

- * **LEBENSVERSICHERUNGSDARLEHEN**
für den öffentl. Dienst und Beamte a. L.
- * **SONDERPROGRAMME**
für Beamte und den öffentl. Dienst
- * **HYPOTHEKENDARLEHEN**
- * **GRUNDSCHULDDARLEHEN**, nachrangig
- * **BAR-, ZUSATZ-, PKW-KREDITE**
für Arbeitnehmer und Rentner

VERMITTELT ZUVERLÄSSIG RUFEN SIE AN
FRANK KRESSNER 06102-26900
FINANZIERUNGSAGENTUR ODER 21910
KIRCHSTR. 2 · 63263 NEU-ISENBURG SCHREIBEN SIE UNS

Kneipp-Schroth-Mayr-Molke-Birkeneck 32760 Detmold-Hiddesen (S) Kneippkurort im
Strehlitz-Kur-Sanatorium 052 31 98 80 Fax 8 99 98 Teutoburger Wald
Haus für naturgemäße Ganzheitstherapie - Arzt. Leitung - beihilfefähig (§ 30) alle Krankenk. Kneippkur mit
Schroth-Mayr-Molke, Diät-Vollwert-Kost, Reduktionskost, Hallenbad, Sauna, Solarium, eig. Park, Hausprosp.
große Badeabteilung, Physikalische Therapie, Lymphdrainage, Dauerbrause, Darmentgiftung, Colon-Hydro-
Therapie, Sauerstofftherapie, Crio-Kältluft-Therapie-RHEUMA, Rehabilitation, Krebsnachsorge, med. Check-
up, Schlaf-, Herz-, Kreislaufstörungen, off. Beine, Erschöpfung, Allergie, Bandscheibe, Gewichtsabnahme.

ORIGINAL FAZE LESEPULTE

Bitte fordern Sie unseren Prospekt über Steh- und Leseplatte an:
Edition Faze · Marktstraße 15 · D-73252 Oberlenningen
Tel.: 0 70 26/8 11 00 · Fax: 0 70 26/34 00

Sind Sie fit für eine neue Herausforderung?

SIE arbeiten gern im Team und bevorzugen ein kollegial-sympathisches Umfeld? Sie bringen Einsatzfreude, Beharrungs- und Sitzvermögen mit? Ihr persönlicher Schwerpunkt liegt eher im Passiv- als im Aktivgeschäft?

WIR zählen in unserer Branche zu den ersten Adressen und behaupten eine ausgezeichnete Marktposition. Der Name unserer Produkte ist ein Begriff. Zur Verstärkung unserer Teams suchen wir laufend

ERGÄNZUNGSRICHTER

WIR bieten die Sicherheit, im Kreise weiterer hochkarätiger Kollegen unmittelbare Anerkennung zu finden. Verhandlungssicheres Deutsch ist unerlässlich, eine zweite Fremdsprache wünschenswert. Auch Nachwuchskräfte haben eine Chance.

Entnommen aus Duisburger Gerichtsinfo, Dez. 1995

Neue Bücher

Haller/Conzen:
Das Strafverfahren

Eine systematische Darstellung, mit
Originalakten und Fallbeispielen, von RL
Klaus Haller und RLG Klaus Conzen,
Bonn ISBN 3-8114-4195-7
Verlag C. F. Müller, Heidelberg, 1995,
309 S., kart., 39,80 DM

URLAUB '96

Genießen Sie das andere Mallorca, in unseren
Fincas, Bauernhöfen, Villen u. Ferienhäusern.

Músico Balaguer, 51 B
07004 Palma de Mallorca
Tel. & Fax: 00 34 (71) 75 25 75
Mobil Tel: 00 34 (08) 63 06 98

RUSIC
VERMITTLUNG
u. Verkauf

ADV-Forum NRW in Recklinghausen

Der Worte sind genug gewechselt, laßt Taten folgen nun!

Die Justizverwaltungen haben bislang bundesweit mehr als 20 Gutachten eingeholt, um Bereiche der Justiz durch externe Unternehmensberatungen untersuchen zu lassen. Weitere Gutachten sind angekündigt. Interessant für das vielfach untersuchte Justizvolk ist allerdings die Neuigkeit, daß nun auch das Justizministerium NW selbst einer entsprechenden betriebswirtschaftlichen Untersuchung unterzogen werden soll.

All dies geschieht mit der erklärten Zielrichtung, die Justiz für die Erfüllung ihrer Aufgaben effektiver zu machen. Daß auch ein wesentliches Augenmerk auf mögliche Stelleneinsparungen gelegt wird, soll angeblich nicht Ziel der Untersuchungen, sondern nur ein - sicherlich erwünschter - Nebeneffekt sein.

Skeptiker sagen zu dieser Flut von Untersuchungen, wenn man die dafür aufgewandten Gelder direkt an der Basis in die Reform der Justiz investiert hätte, wären mehr Erfolge auf dem Weg der großen Justizreform vorzuweisen. Aber denken wir positiv: Gegen Untersuchungen ist nicht einzuwenden, wenn es dann auch zur zügigen Umsetzung der Ergebnisse kommt. Aber hier liegt der Hase im Pfeffer!

Die ersten Gutachten sind Ende der achtziger Jahre vorgestellt worden, viel geschehen ist seitdem noch nicht. Es gibt im Land NW vier Pilotgerichte, in denen durchaus erfolgreich Service-Einheiten arbeiten, und es gibt die Absichtserklärungen des Justizministeriums, weitere Service-Einheiten einzurichten. Dabei ist es bislang geblieben.

Die Basis steht seit geraumer Zeit vielerorts hoch motiviert in den Startlöchern, auch viele örtliche Personalräte sind für die Service-Einheit, es fehlt aber immer noch das entscheidende Kommando von oben!

Nun fand am 22. 11. 1995 in der Justizakademie Recklinghausen das erste ADV-Forum NRW mit über 250 Teilnehmern aus dem ganzen Lande statt, das mit einer beachtenswerten Ansprache des neuen JM Dr. Behrens eingeleitet wurde.

Da war die Rede von Justizreform, Modernisierung der Justiz, Qualitätsverbesserung der Rechtspflege, Änderungsbedarf im Hinblick auf Management, Organisation und Mitarbeitermotivation. Tiefgreifende Reformansätze auch im Bereich der Personalentwicklung und Führung, geänderte Anforderungen im Führungsbereich im Hinblick auf Problemlösungsfähigkeiten, Führungsfähigkeiten, Eigeninitiative und Eigenverantwortung wurden gefordert.

Worte wie persönliche Souveränität und Qualitäts- und Kostenorientierung sowie Budgetierung und Controlling ließen schon aufhorchen und auf einen frischen Wind im Justizministerium schließen.

Wenn bei einem solchen Anlaß die strukturellen Erneuerungen als ureigenste Aufgabe der Justiz bezeichnet wurde, wenn nach den Vorstellungen des JM die Ressourcenverantwortung und Entscheidungskompetenz möglichst auf die Ebenen kommen soll, in denen die Sachkompetenz am größten ist, wenn eine Binnenreform der Justiz als dringend notwendig bezeichnet und von einem modernen Unternehmen namens „Justiz“ gesprochen wird, so mag sich auch der in den Niederungen des Justizalltags abgehärtete und teilweise aller Illusionen beraubte Betrachter schon verwundert die Augen reiben. Wenn dann ein klares Bekenntnis des JM zur flächendeckenden Einrichtung von Service-Einheiten abgelegt wird, ist man schon versucht, sich zu dem Ausruf hinreißen zu lassen: Und sie bewegt sich doch, unsere alte Justiz! Aber nach allen Erfahrungen der Vergangenheit geben uns diese hoffnungsvollen Ausführungen dringenden Anlaß, auch die zeitnahe Umsetzung dieser Zielvorstellungen mit Nachdruck zu fordern.

Dieses erste ADV-Forum war als Informationsbörse geplant und hierzu sicherlich sehr wichtig. Aber das kann nicht alles gewesen sein!

Wenn wir einmal über NRW hinausblicken, so müssen wir feststellen, daß viele andere Bundesländer schon wesentlich weiter sind mit der Einführung der Service-Einheiten. Geraten wir also noch weiter ins Hintertreffen? Sieht so das erklärte Fortschrittsland NRW aus - ein starkes Stück Deutschland?

Eine solche Veranstaltung muß daher als Initialzündung für die beschworene Justizreform genutzt werden! Denn wer jetzt nicht zügig handelt und vorhandene Ressourcen umgehend nutzt, gefährdet die Handlungsfähigkeit der Justiz!

Sicherlich haben wir im Vergleich zu anderen Ressorts schlechtere Startchancen. Die Wertigkeit der Justiz im Chor der übrigen Landesverwaltungen kann man leicht an einigen Zahlen ablesen: Während die Justiz in NRW mit ihren 29.000 Bediensteten über ca. 7.000 Bildschirmarbeitsplätze (ca. 24%) und einen Haushaltsansatz für EDV im Jahre 1995 von 40 Mio. DM verfügt, sind es im Ressort des Finanzministers mit 27.000 Arbeitsplätzen bereits 17.500 Bildschirmarbeitsplätze (= 65%) bei einem Haushaltsansatz von 61 Mio. DM.

Wenn die Umsetzung der Vorschläge der zahlreichen Gutachten in der Praxis unseres Landes so schwer ist, so kann man fragen, warum man sich dann nicht auch bei der Umsetzung der Veränderungsvorschläge der Unterstützung von externen Beratern bedient. Man könnte damit sogar zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Man gewinnt professionelle Unterstützung bei der Lösung der anstehenden Umsetzungsprobleme; zusätzlich kann der Gutachter selbst praktisch beweisen, daß seine Veränderungsvorschläge auch tatsächlich in den bestehenden Verhältnissen der bei uns real existierenden Justiz umsetzbar sind.

Konkret zu den Service-Einheiten: Wenn man hier glaubt, man habe noch nicht genug praktische Erfahrungen gewonnen, warum sind dann nicht längst weitere Gerichte zu Testgerichten gemacht worden?

Hier ist der neue Minister jetzt persönlich gefordert. Die überfällige Justizreform muß endlich zur Chefsache gemacht werden und mit absoluter Priorität vorangetrieben werden! Wenn die offenbar alles entscheidende Abstimmung mit der Personalvertretung so schwierig ist und nicht mit dem erforderlichen Tempo vorankommt, so sollte der Minister die hohe Bedeutung und den eindeutigen politischen Willen allen Beteiligten persönlich klarmachen.

Die Vorstellungen des Hauptpersonalrats sind inzwischen bekannt. Entweder erkennt das Justizministerium diese Forderungen als berechtigt an, dann muß man auch umgehend darauf eingehen und entsprechende Konsequenzen ziehen. Oder man sieht diese Vorstellungen als unberechtigt an, dann muß das Justizministerium eine Entscheidung treffen. Es ist also Durchsetzungskraft gefordert!

Nur noch einmal zur Erinnerung:
Justiz 2000 beginnt in vier Jahren!

Dr. Wolfram Viehues, Oberhausen

Wiederentdeckt - seit 2000 Jahren
bekannt und beliebt:

BADESALZ AUS DEM TOTEM MEER

Preiswert kuren in der eigenen
Badewanne

1,5-kg-Probierpaket = 19,50 DM
5,0-kg-Kurpaket = 49,50 DM
10,0-kg-Kurpaket = 79,50 DM

Preis einschl. Versand + Nachnahme
über Direkt-Versand Fa. Ulrich Schaefers,
44623 Herne, Heinrichstraße 25, Telefon und
Fax (023 23) 1 01 78 oder in Ihrer Apotheke
unter PZN (Pharmazentral-Nummer) 6 95 68 92
oder 6 95 69 00

TOSCANA

Ferienwohnungen und Appartements,
Meeresnähe, von Privat.

Telefon (0 22 33) 70 88 20

Falls Empfänger-Adresse nicht mehr stimmt, Adressenaufkleber bitte abtrennen und berichtigt an die VVA, Vereinigte Verlagsanstalten Düsseldorf GmbH, senden.
Danke!

EDV-Gerichtstag 1996

Der 5. Deutsche EDV-Gerichtstag wird vom 27. März 1996 bis 29. März 1996 in Saarbrücken stattfinden; sein Leitthema wird das Internet sein. Unter dem Motto „Alle sprechen vom Internet; beim Deutschen EDV-Gerichtstag kann man es lernen“ wird man sich konkret über Zugangs- und Anschlußmöglichkeiten informieren können und die Möglichkeit zum praktischen Einstieg in das „World Wide Web“ haben. Neben diesem Hauptmotto stehen die übrigen Veranstaltungen, die wieder von einer Firmenausstellung begleitet werden, unter dem Thema „Servicenetze in der Rechtspflege, EDV im Dienste am Bürger!“

Nach dem bisherigen Stand der Planung sind folgende Einzelthemen vorgesehen.

- **Internet,**
- **Servicenetze in der Rechtspflege,**
- **EDV in der Justiz – Projektplanung bis Umsetzung –,**
- **Serviceeinheiten in der Justiz – technische Auswirkungen und die sich daraus ergebenden Zwänge zur Veränderung und die Folgewirkungen auch auf das richterliche Berufsbild,**
- **elektronische Entscheidungsunterstützungssysteme,**
- **elektronische Unterstützung der Rechtsantragsstelle,**
- **Computerviren,**
- **Datenschutz in der Rechtspflege,**
- **rechtliche Probleme der Telefaxkommunikation,**
- **Software-Evaluation, praktische Anwendung des vom EDV-Gerichtstag als 2. Saarbrücker Standard entwickelten Kriterienkataloges.**

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an: Deutscher EDV-Gerichtstag e. V. z. H. Prof. Dr. Herberger, Lehrstuhl f. Rechtsinformatik, Universität Saarbrücken, Postfach 15 11 50, 66041 Saarbrücken, Telefax (06 81) 3 02 44 69.

ROBEN
IN EDLER VERARBEITUNG!

Einmalig!!!

13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten.

Konfektionsgrößen u.
Maßanfertigung

Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.



Seit 1980

F.W. Julius Asmann
☎ (023 51) 224 92
Telefax (023 51) 38 08 66
Postfach 1130 · 58461 Lüdenscheid

■ AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Mitgliederversammlung 1995

Am 27. 11. 1995 fand die Mitgliederversammlung 1995 des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW in Bochum statt, an der als Gast auch der Landesvorsitzende NW des DRB, Johannes Nüsse, teilnahm.

Der Vorsitzende, RArbG Heinz-Werner Heege, berichtete zunächst von den Aktivitäten des Vorstandes im vergangenen Jahr. Dabei bildete wie in den Vorjahren die weiterhin unzumutbare Belastung der Richter(innen) der Arbeitsgerichtsbarkeit den Schwerpunkt. Nach den bislang vorliegenden Zahlen ist gegenüber 1994 kein Rückgang zu verzeichnen, so daß weiterhin eine Überlastung in der ersten Instanz von 40% vorliegt. Um eine adäquate personelle Ausstattung zu erreichen, hat der Vorstand auch im Jahr 1995 Gespräche mit allen Fraktionen des Landtages geführt, aber auch ein Gespräch mit Minister Müntefering persönlich, an dem Heege und das Vorstandsmitglied Wulfhard Götting teilgenommen haben. Nachdem die Bemühungen in den Vorjahren keinen Erfolg gehabt haben, konnte Heege diesmal davon berichten, daß 18 Neueinstellungen in 1996 vorgenommen werden sollen. Allerdings sollen diese Stellen ab 1997 mit einem kW-Vermerk versehen werden.

Angesichts dessen, daß, bezogen auf das Pensum von 550 Sachen, pro Richter in der ersten Instanz 69 Stellen fehlen, ist diese personelle Verbesserung völlig unzureichend. Andererseits stellen 18 neue Planstellen angesichts der Personaleinsparungen in nahezu allen Bereichen einen Teilerfolg für die Arbeit des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit dar.

Ein Antrag auf Namensänderung des RBA in „Verband der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW“ wurde bei Stimmengleichheit abgelehnt. Es bestand jedoch Einigkeit, daß dieses Thema bei der nächstjährigen Mitgliederversammlung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden soll, wobei auch über andere Änderungen der Satzung zu entscheiden sein wird.

Hinsichtlich der vom DRB erwogenen Verlegung der Bundesgeschäftsstelle nach Berlin bestand Einigkeit, daß sich der RBA dem nicht widersetzen kann, wenn die große Mehrheit der Landesverbände des

DRB dies beschließen sollte. Allerdings muß die Kostenbeteiligung der Arbeitsgerichtsbarkeit verringert werden, da das für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständige Ministerium auf absehbare Zeit in Bonn bleibt, so daß eine Verlegung der Bundesgeschäftsstelle nach Berlin zu erheblichen Mehrkosten insbesondere beim Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit führen wird.

Wie bereits auf der Bundesvertreterversammlung des BRA in Osnabrück (vgl. RiStA 6/95) wurde das Verhältnis zum DRB kritisch diskutiert. Insbesondere die im Frühjahr beschlossene Satzungsänderung, wonach nicht mehr Mitglied des Präsidiums des DRB sein kann, wer einem Landesverband oder einer Fachvereinigung vorsteht, wurde als diskriminierend empfunden.

Außerplanmäßig mußte ein neuer Kassierer gewählt werden, nachdem Horst Bachler für dieses Amt nicht mehr zur Verfügung stand. Einstimmig wurde RArbG Eckhard Limberg (Herne) zu seinem Nachfolger gewählt. Zugleich wurde eine Änderung der Satzung dahingehend beschlossen, daß neben dem Kassierer auch dem stellvertretenden Vorsitzenden Bankvollmacht erteilt wird.

Auch in Zukunft soll das Gespräch mit den Parteien und Fraktionen des neu gewählten Landtages gesucht werden, um die Interessen der Richterschaft wirksam zu vertreten. Mit der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ hat bereits im Oktober 1995 ein Gespräch stattgefunden. Zu Beginn dieses Jahres wird ein Gespräch mit dem neuen Minister stattfinden. Es bestand Einigkeit, daß ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit auf dem Gebiet der Mitbestimmung der Richterschaft liegen muß, da diese bislang nur unzulänglich ausgestaltet ist.

KALOS Akten- und Dokumentenkästen

Größe 32 x 22,5 x 15 cm, Seiten- oder Vorderwand herabklappbar, aus 1,7 mm stabiler Pappe mit schwarzem Kunstlederpapier bezogen. Originalverpackt zu 10 oder 20 Stück, DM 10,80 pro Kasten. Sonderanfertigungen sind möglich!

Lederwarenfabrik Kuno Preß KG - KALOS
Höfer Str. 12, Postf. 1446, 95104 Rehau, Tel. 09283/12 14, Fax 09283/34 01